

Satzung zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Oberzent

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in der Sitzung am 15.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zu Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 22.01.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach einer Grundgebühr je Anschlussleitung und nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 3,75 EUR monatlich. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,12 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel 2

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Verwaltungsgebühren

Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Stadt 15,00 EUR.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 26 und 28 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberzent, den 23.11.2018

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom 23.11.2018 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. 48/2018, Ausgabetag 30.11.2018, veröffentlicht.

DER MAGISTRAT DER STADT OBERZENT

Kehrer, Bürgermeister